

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

Gebühreneinzug bei Dr. Peter Krömer  
AEV Konto: IBAN: AT112025 6000 0006 1903  
BIC: SPSPAT21XXX

Bundesverwaltungsgericht  
Erdbergstraße 192-196  
1030 Wien

**L517 22179641-1/7Z**  
**L517 2217631-1/7Z**

MK – St. Pölten, am 18.9.2019

Revisionswerber: Arbeitsmarktservice [REDACTED]

Revisionsgegnerin:

Mitbeteiligte Partei:

Vertreten durch: Mag. Michaela Krömer  
Rechtsanwältin  
3100 St. Pölten  
Code R209317

Dr Peter Krömer  
Rechtsanwalt  
Riemerplatz 1  
3100 St.Pölten  
Code R200967

Revisionsgegenstand Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG)  
L517 2217964-1/5E, L517 2217631-1/5E

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | A-3100 St. Pölten | Riemerplatz 1 | Tel.: +43 2742 21 440  
Fax: +43 2742 21 470 | E-Mail: [info@kanzlei-kroemer.at](mailto:info@kanzlei-kroemer.at) | [www.kanzlei-kroemer.at](http://www.kanzlei-kroemer.at)

Sparkasse NÖ Mitte West AG | IBAN: AT95 2025 6000 0090 5455 | BIC: SPSPAT21XXX  
HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG | IBAN: AT49 5300 0034 5590 2060 | BIC: HYPNATWW  
UID-Nummer: ATU58397023 | ADVM-Code: R200967

Vollmachten erteilt gemäß § 10 AVG

## **REVISIONSBEANTWORTUNG**

Den mitbeteiligten Parteien wurde jeweils mit 22.08.2019 die ordentliche Revision des Arbeitsmarktservice [REDACTED] vom 14.08.2019, zugestellt mit der Aufforderung gemäß § 30a Abs. 4 und 5 VwGG eine Revisionsbeantwortung binnen vier Wochen zu erstatten.

Binnen offener Frist erstatten die mitbeteiligten Parteien, [REDACTED], durch ihre ausgewiesene Rechtsvertreterin, nachstehende

## **REVISIONSBEANTWORTUNG**

an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Revision wird ihrem Inhalt und Umfang nach vollständig bestritten, so ferne sie im Nachstehenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt wird.

**Das Bundesverwaltungsgericht hat im konkreten Fall rechtskonform entschieden, jedoch die Revision gegen sein Erkenntnis vom 10.07.2019 zugelassen. Aus advokatorischer Vorsicht wird eingewendet, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind, weil die gegenständlichen Rechtsfragen grundsätzlich geklärt sind. Im Übrigen werden in der Revision des Arbeitsmarktservice Ried Ausführungen getätigt, die von Themenbereich/Rechtsfragen, für den die Revision zugelassen wurde, nicht gedeckt ist, ohne Aufzuzeigen, dass diesbezüglich dennoch die Voraussetzungen für eine Revision gegeben sind.**

### **Die Rechtsausführungen der Revisionswerberin sind unrichtig:**

Die Revisionswerberin stützt sich in ihren Rechtsausführungen im Wesentlichen auf zwei, rechtlich unrichtige, Argumente: (1) Zunächst führt sie aus, dass eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 15 der Richtlinie 2013/33/EU (im Folgenden „Aufnahme- RL“) im konkreten Fall bereits daran scheitere, dass der Asylwerber nunmehr über einen negativen Bescheid in der ersten Instanz verfüge und deswegen Art 15 der Aufnahme- RL nicht zur Anwendung kommen könne.

(2) Führte die Revisionswerberin aus, dass ein „effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt“ gemäß Artikel 15 der RL nicht bedeuten könne, dass Asylwerber auf allen Teilarbeitsmärkten Zugang erhalten müssen und keine Beschränkung vorgenommen werden dürfe. Aus Sicht der Revisionswerberin erscheint eine generelle Einschränkung auf kurzfristige Beschäftigung, wie Saisonarbeit im Bereich Tourismus und Land- und Forstwirtschaft, sowie in den Erlässen 11.05.2004, GZ 435.006/6-

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | A-3100 St. Pölten | Riemerplatz 1 | Tel.: +43 2742 21 440  
Fax: +43 2742 21 470 | E-Mail: [info@kanzlei-kroemer.at](mailto:info@kanzlei-kroemer.at) | [www.kanzlei-kroemer.at](http://www.kanzlei-kroemer.at)

II/7/2004, und 12.09.2018, BMASGK-435.006/0013-VI/B/7/2018, richtlinienkonform.

Diese Rechtsauffassung ist verfassungs- und europarechtswidrig und kann nicht gefolgt werden. Diesbezüglich führen die mitbeteiligten Parteien wie folgt aus:

### **1. Zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikel 15 der Aufnahme- RL**

Art 15 der Aufnahme-RL, welche mit 23.06.2016 in Kraft trat und eine Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten bis 20.07.2015 vorsieht, lautet wie folgt:

*"Beschäftigung*

*(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.*

*(2) Die Mitgliedstaaten beschließen nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts, unter welchen Voraussetzungen dem Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, wobei sie gleichzeitig für einen effektiven Arbeitsmarktzugang für Antragsteller sorgen.*

*Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten Bürgern der Union, Angehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen Vorrang einräumen.*

*(3) Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt darf während eines Rechtsbehelfsverfahrens, bei dem Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung in einem Standardverfahren aufschiebende Wirkung haben, bis zum Zeitpunkt, zu dem die ablehnende Entscheidung zugestellt wird, nicht entzogen werden."*

**Die Richtlinie enthält somit eine präzise Regelung über den Zugang von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt, deren Wortlaut eine Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs für jene Personengruppe nicht zulässt. Zwar lässt Art 15 Abs. 2 AufnahmeRL den Mitgliedstaaten offen EWR Bürgern oder sonstigen Drittstaatsangehörigen Vorrang einzuräumen. Der „effektive Zugang zum Arbeitsmarkt“ muss aber „spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz“ jedenfalls gewährleistet sein.**

So das Recht auf einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Art 15 Aufnahme -RL vorliegt, muss nach Art 16 Abs. 2 Aufnahme - RL auch der Zugang zur beruflichen Bildung gegeben sein.

Gemäß Art 28 der Aufnahme-RL haben die Mitgliedsstaaten unter Verwendung des Vordruckes des Anhangs I der Richtlinie bis 20.07.2016 eine entsprechende Stellungnahme betreffend die Umsetzung der in der Aufnahme-RL festgelegten Aufnahmebedingungen zu übermitteln.

**Die Österreichische Stellungnahme an die Europäische Kommission gemäß Art. 28 zur Umsetzung der RL 2013/33/EU** bezüglich Art 15 lautet wie folgt:

*"In Entsprechung des Artikels 15 Abs. 1 der Aufnahme-RL haben Asylwerberinnen und Asylwerber Arbeitsmarktzugang im Wege eines Beschäftigungsbewilligungsverfahrens gemäß § 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigungsbewilligung vor Arbeitsaufnahme der Asylwerberinnen und Asylwerber einzuholen. Die nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU zulässige Arbeitsmarktprüfung erfolgt nach Maßgabe des § 4b AuslBG, wonach Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizerinnen und Schweizer, türkische Assoziationsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer oder Ausländerinnen und Ausländer mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang Vorrang einzuräumen ist. Beschäftigungsbewilligungen sind für Asylwerber und Asylwerber zulässig, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind und einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz haben. Die übrigen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AuslBG dienen insbesondere der Verhinderung illegaler Beschäftigung und der Sicherung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung unter Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen."*

Die in § 4 Abs. 3 AuslBG verankerte Zustimmung des Regionalbeirates ist somit auch gemäß dieser Stellungnahme keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung.

**Diese Stellungnahme steht auch im Einklang mit dem Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Richtlinie 2013/33/EU (COM/2008/815/FINAL) demnach, dass der tatsächliche Zugang von Asylwerbern zu einer Beschäftigung nicht in unangemessener Weise beschränkt werden darf und eine faire Chance auf Zugang zu einer Beschäftigung bestehen muss.**

Der EuGH hat in seinen Urteilen zum *effet utile* des Unionsrechts und zu Art 288 AEUV eine Rechtsprechungslinie zur Umsetzung von Richtlinien entwickelt. **Demnach haben die Mitgliedstaaten ab Veröffentlichung einer Richtlinie alle Maßnahmen zu unterlassen, die das Ziel der Richtlinie ernsthaft gefährden könnten.**<sup>1</sup> Der Normcharakter des Gemeinschaftsrechts soll durch die Mitgliedsstaaten ernst genommen und die Ziele effektiv verwirklicht werden. Der nationale Gesetzgeber hat diese Grundsätze bei Umsetzung von Unionsrecht jedenfalls zu beachten und den in der Richtlinie verbürgten Rechten eine Wirksamkeit zu verleihen.

---

<sup>1</sup> Seyr, Effet Utile in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (2007), 113.

Art 51 GRC verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Durchführung der festgehaltenen Rechte in der Grundrechtecharta. Alle hoheitlichen Stellen der Mitgliedstaaten haben bei der Anwendung von Unionsrecht die Grundrechte zu beachten und sind Grundrechtsverpflichtete gemäß Art 51 GRC. Sie müssen diese Bestimmungen im Rahmen ihres Ermessensspielraumes im Einklang mit den Grundrechtsgarantien in der GRC umsetzen. Im Urteil *Wachauf*, stellte der EuGH klar, dass „*die Mitgliedsstaaten bei ihren Durchführungsakten die Erfordernisse des Grundrechtsschutzes zu beachten haben*“. **Die durch die GRC garantierten Grundrechte sind daher zu beachten, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.**<sup>3</sup>

Art 15 und 16 GRC enthalten ein Recht auf Ausbildung sowie Berufstätigkeit. Diese Rechte sind jeder Person zu gewähren. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 14. 3. 2012, U 466/11, VfSlg 19.632/2012 klargestellt, dass bei der Umsetzung von Unionsrecht die Grundrechte der Charta wie Verfassungsrecht zu sehen sind. Art 15 und 16 GRC sind bei der Umsetzung von Unionsrecht, sprich der Umsetzung der Aufnahme-RL, zu berücksichtigen. Der erstinstanzliche Bescheid widerspricht daher auch geltendem Verfassungsrecht, da er auf einer grundrechtswidrigen Umsetzung von Unionsrecht beruht.

Angemerkt wird, dass Österreich im Jahr 2006 bereits in einem Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Vorgängerrichtlinie 2003/9/EG betreffend Arbeitsmarktzugang verurteilt wurde.<sup>4</sup>

So entgegen der Stellungnahme Österreichs gemäß Art 28 Aufnahme-RL und im Widerspruch zu den eben zitierten Grundrechten, die Zustimmung im Regionalbeirat gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG zwingende Voraussetzung ist und die Beschäftigungsbewilligung, wie im konkreten Fall, einzig auf Grund der Nichteinhelligkeit des Regionalbeirates nicht erteilt wird, steht die im AuslBG verankerte Umsetzung im Widerspruch zur Aufnahme-RL. Dies ungeachtet der Begründungspflicht welche sich aus dem Verbot der Willkür ergibt<sup>5</sup> und vom BVwG im konkreten Fall verfassungskonform aufgegriffen und beanstandet wurde.

Da im konkreten Fall auch von der Behörde selbst ausgeführt wurde, dass „kein Einwand gegen die Erteilung“ besteht und alle Voraussetzung des § 4 Abs. 1 AuslBG erfüllt sind, und die Verweigerung der Zustimmung einzig und allein auf die ergangenen Erlässe GZ 435.006/6-II/7/2004 vom 11.05.2004, und GZ 435.006/0013-VI/B/7/2018 gestützt wurde, stand die erstinstanzliche Entscheidung im Widerspruch nicht nur zu der österreichischen Stellungnahme gemäß Art 28 Aufnahme-RL, sondern vielmehr zur Aufnahme-RL selbst.

---

<sup>2</sup> EuGH 13.07.1989, Rs C-5/88, *Wachauf* gegen Deutschland.

<sup>3</sup> EuGH 26. Februar 2013, Rs C-617/10, Åkerberg Fransson; EuGH 13. Juni 2013, Rs C-45/12, Radia Hadj Ahmed.

<sup>4</sup> EuGH, 26.10.2006, Rs C-102/06 ua Kommission der Europäischen Gemeinschaft/Osterreich, ABl C326, 20.

<sup>5</sup> VfGH, 22.09.2017, E 503/2016.

So die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für Asylwerber auf jene beschränkt wird, deren Bewilligung vom Regionalbeirat einhellig befürwortet wurde (§ 4 Abs. 3 Z1 ) oder auf jene, die im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG beschäftigt werden sollen ( Abs. 3 Z 5), steht diese Umsetzung der Aufnahme- RL, wie vom BVwG im konkreten Fall, wie auch in anderen Fällen<sup>6</sup> entschieden, im Widerspruch zur Aufnahme-RL und somit zu geltenden EU-Recht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im konkreten Fall, wie bereits in anderen gleich gelagerten Fällen, angesichts der nicht-konformen Umsetzung der Aufnahme-RL, die Aufnahme- RL korrekterweise unmittelbar angewendet: Die Umsetzungsfrist für die Aufnahme-RL ist mit 20.07.2015 ausgelaufen. Die Aufnahme -RL ist jedoch insbesondere in Art 15- Arbeitsmarktzugang- ausreichend konkret und unmissverständlich, so dass sie unmittelbar angewendet werden kann und muss<sup>7</sup>.

Die Entscheidung des BVwG ist verfassungs- und richtlinienkonform und somit rechtmäßig.

## **2. Die Voraussetzung des Art 15 Aufnahme-RL liegen- entgegen der rechtsirrigen Ansicht der Revisionswerberin - eindeutig vor:**

Art 15 Aufnahme- RL hält unmissverständlich fest, dass Asylwerbern spätestens 9 Monate nach Antragstellung auf internationalen Schutz ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist, so ferne die Länge der Verfahrensdauer dem Asylwerber nicht zur Last gelegt werden kann. Bereits an dem Wortlaut des Artikel 15 Aufnahme- RL, als erster Interpretationsschritt, geht unmissverständlich hervor, dass Art 15 immer dann zur Anwendung kommt, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, und dieser Antrag nicht binnen 9 Monaten, ohne Verschulden des Antragstellers, in der ersten Instanz entschieden wurde. Sprich wird der erste (!) Antrag binnen neun Monaten entschieden, steht dem Antragsteller und Asylwerber kein Recht auf einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt zu. Da explizit und ausschließlich auf das erstinstanzliche Verfahren Bezug genommen wird, bleibt das Recht auf effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt aufrecht, wenn die Behörde nach neun Monaten im erstinstanzlichen Verfahren eine negative Entscheidung fällt. Weiteres spricht Art 15 Aufnahme- RL bewusst von dem Zeitpunkt der Antragstellung und nicht dem Zeitpunkt der Entscheidung. Art 15 Abs. 3 der Richtlinie bekräftigt darüber hinaus, dass im Falle einer Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung diese nicht nur eine negative erstinstanzliche Entscheidung entzogen werden darf, sondern für die Dauer des gesamten Verfahrens gilt. Die Argumentation der Revisionswerberin findet keine Grundlage im Wortlaut der Richtlinie noch in den Gesetzesmaterialien.

---

<sup>6</sup> BVwG, 25.06.2018, W209 2184750-1 und BvWG, 10.01.2019 L 5122208717- 1/8E.

<sup>7</sup> EugH,19.01.1982, C-8/81 - Becker,

Die Argumentation der Revisionswerberin ist auch verfassungswidrig, gewährt Art 47 GRC, welcher unbestritten auch im Rahmen von Asylverfahren zur Anwendung kommt, das Recht mittels Rechtsbehelf seine Rechte vor einem unabhängigen Gericht geltend zu machen. Art 15 der Aufnahme- RL kann - im Einklang mit Art 47 GRC- nur dahingehend verstanden werden, dass sämtliche gewährte Rechte für die Dauer eines gesamten (Rechtsmittel)verfahrens gewährt werden müssen, da andernfalls Art 15 Aufnahme-RL im Widerspruch zu Art 47 GRC stünde.

Angemerkt wird, dass § 4 Abs. 1 AuslBG eine Antragstellung bereits dann zulässt, wenn der Asylwerber seit drei Monaten zum ordentlichen Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt. Die österreichische Regelung betreffend den Zeitpunkt der Antragstellung ist richtlinien- und grundrechtskonform, und somit vorrangig zu beachten. Auch aus § 4 Abs. 1 AuslBG geht hervor, dass entscheidend für das Recht auf Arbeitsmarktzugang der Zeitpunkt der Erstantragstellung ist und eine negative erstinstanzliche Entscheidung nach drei Monaten bei Abschiebeschutz während der Verfahrensdauer keinen Hindernisgrund stellt.

Der Rechtsauffassung der Behörde, dass ein Arbeitsmarktzugang gemäß Art 15 RL nur zu gewähren ist, wenn noch keine erstinstanzliche Entscheidung vor Antragstellung ergangen ist, ist unrichtig und kann nicht gefolgt werden.

Dem Antragsteller welcher am 12.07.2016 seinen Antrag auf internationalen Schutz stellte, 24 Monate später, am 09.07.2018, eine erstinstanzliche negative Entscheidung erhielt, derzeit auf Grund einer eingebrachter Beschwerde über ein Aufenthaltsrecht nach §13 AsylG und faktischen Abschiebeschutz gem. § 12 AsylG verfügt, und für welchen am 07.02.2019 ein Antrag auf Arbeitsbewilligung gestellt wurde, ist ein effektiver Zugang gemäß Art 15 und 16 der Aufnahme-RL zu gewähren.

**3. Die Erlässe GZ 435.006/6-II/7/2004 vom 11.05.2004, und GZ 435.006/0013-VI/B/7/2018 gewähren keinen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt und sind daher nicht richtlinienkonform**

Bezugnehmend auf die Erlässe GZ 435.006/6-II/7/2004 vom 11.05.2004, und GZ 435.006/0013-VI/B/7/2018 hat die Revisionswerberin den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung vom 07.02.2019 bereits am 12.02.2019 trotz Vorliegen eines negativen Ersatzkraftprüfungsverfahrens nicht bewilligt. In der Revision führt sie diesbezüglich aus, dass ein effektiver Zugang im Einklang mit den vorgesehenen Beschränkungen auf vorübergehende Beschäftigungsbewilligungen stünde.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden:

Vor dem Hintergrund, dass weder dem AuslBG noch der Aufnahme-RL eine derartige Einschränkung zu entnehmen sei, haben die Erlässe GZ 435.006/6-II/7/2004



vom 11.05.2004, und GZ 435.006/0013-VI/B/7/2018 somit eindeutig gesetzesverändernde bzw. gesetzeseinschränkende Wirkung, die einem Erlass nicht zukommen dürfe, weil er nur die Auslegung bzw. die konkrete Anwendung des geltenden Rechts für Behörden regelt. Mit der Einschränkung auf Saisonarbeit schafft der Erlass neues Recht und sei somit als eine Rechtsverordnung anzusehen, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden müsse, um Geltung zu erlangen.

**Die Rechtsauffassung der Revisionswerberin steht darüber hinaus auch im Widerspruch zur Stellungnahme der Österreichischen Regierung gemäß Art 28 Aufnahme -RL demnach bei Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung lediglich die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 iVm § 4b AuslBG erfüllt sein müssen und die Zustimmung des Regionalbeirates gemäß § 4 Abs. 3 AuslBG keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist. Die Auffassung der Revisionswerberin steht weiteres auch im Widerspruch zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rates zur Richtlinie 2013/33/EU (COM/2008/815/FINAL) demnach der tatsächliche Zugang von Asylwerbern zu einer Beschäftigung nicht in unangemessener Weise beschränkt werden darf und eine faire Chance auf Zugang zu einer Beschäftigung bestehen muss.**

Eine faire Chance Zugang zu einer nachhaltigen Beschäftigung zu erhalten besteht demnach eben nicht, wenn Asylwerbern nur die Möglichkeit eröffnet wird in einem sehr beschränkten Sektor für eine beschränkte Dauer einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Diesbezüglich ist der Rechtsansicht des BVwG im konkreten Fall, wie auch in L 5122208717- 1/8E und W209 2184750-1 zu folgen.

#### **4. Vorabentscheidungsantrag gemäß Art 267 AEUV**

Basierend auf den bisherigen Ausführungen beantragten die mitbeteiligten Parteien die Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zur Klärung folgender Fragen:

- Gewähren die Erlässe GZ 435.006/6-II/7/2004 vom 11.05.2004, und GZ 435.006/0013-VI/B/7/2018, vom 12.09.2018, demnach Asylwerbern ausschließlich eine vorübergehende Beschäftigungsbewilligung für den Bereich Saisonarbeit und Land- und Forstwirtschaft (Erntehilfe) zu gewähren ist, einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt im Sinne des Art 15 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU und stellen sie somit eine gemäß Art 15 Abs. 2 Richtlinie 2013/33/EU gerechtfertigte innerstaatliche Voraussetzung dar ?

- Bedeutet die Gewährung eines effektiven Zugangs zum Arbeitsmarkt gemäß Art 15 der Richtlinie 2013/33/EU, dass Asylwerber grundsätzlich ein Zugang zu allen Teilarbeitsbereichen nach Maßgabe der in Art 15 Abs. 2 Richtlinie 2013/33/EU vorgesehenen innerstaatlichen Voraussetzungen, gewährt werden muss ?

- Ist Art 15 Abs. 1 iVm Art 15 Abs. 3 Richtlinie 2013/33/EU im Einklang mit Art 47 GRC dahingehend zu verstehen, dass ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des gesamten Rechtsmittelverfahrens zu gewähren ist, inklusive außerordentlicher Rechtsmittel so diese innerstaatlich gewährt werden, oder ist Art 15 Aufnahme- RL in Verbindung mit Art 47 GRC dahingehend zu verstehen, dass ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt nur jenen Asylwerbern gewährt werden muss, deren Antrag auf internationalen Schutz (ohne das ihnen dieser Umstand zu Last gelegt werden kann) bereits vor mindestens neun Monaten gestellt wurde und deren erstinstanzlicher Antrag zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Beschäftigungsbewilligung noch nicht erstinstanzlich abgelehnt wurde ?

## 5. Anträge

Aus all den oben genannten Gründen beantragen die Revisionsgegnerin bzw. die mitbeteiligten Parteien

- dass die ordentliche Revision des Arbeitsmarktservice [REDACTED] vom 14.08.2019 gegen das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2019 zurückgewiesen wird;
- allenfalls nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens die Revision als unbegründet abgewiesen wird;
- In eventu, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
- In allen Fällen die Republik Österreich zum Ersatz der entstanden Kosten zu verpflichten.

[REDACTED]

### An Kosten werden verzeichnet (VwGH AufwandersatzVO)

Schriftsataufwand für Revisionsbeantwortung	€ 1.106,40
20 % Umsatzsteuer	€ 221,28
	<b>€ 1.327,68</b>